



Bibermanagement im Landkreis Rosenheim

Der Biber, seit 15 Mio. Jahren in Europa heimisch, wurde im 19. Jh. in Bayern ausgerottet. Vor ca. 40 Jahren wurde er mit Zustimmung des Landwirtschaftsministeriums wieder eingebürgert. Die Art ist europaweit streng geschützt. Die Biberpopulation im Landkreis Rosenheim hat sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt und ist in ihrer Existenz nicht mehr bedroht. Die Populationsdichte regelt sich beim Biber über sein Revierverhalten, das nur eine bestimmte Anzahl an Tieren in einem Revier



Foto: Martina Eisgruber, Biberburg

zulässt. Insofern befindet sich die Biberpopulation nahe an einem populationsbiologischen Gleichgewicht. Doch im gleichen Maße, wie die Biber ihre alte Heimat wieder besiedeln, sinkt die Akzeptanz für diese Tiere. Obwohl die meisten Reviere konfliktarm sind, führen einige Problemfälle dazu, dass der Biber in der öffentlichen Meinung vom „Sympathieträger“ zum "Schädling" wurde. Es gibt fast nur „Negativmeldungen“ in der Presse über Schäden, die dieser besonders geschützten heimischen Tierart zu Unrecht den Boden der Akzeptanz entziehen. Die positiven Aspekte bleiben leider meist unerwähnt.

Bedeutung im Naturhaushalt:

Der Biber lebt im Wasser. Er ist eine „Schlüsselart“ in Feuchtgebieten, von dem Natur und Mensch profitieren. Vom Biber angelegte Lebensräume sind dynamische, artenreiche Biotop für viele Arten der Roten Listen, z.B. Fledermäuse, Eisvogel und Schwarzstorch, aber auch Fische, Amphibien, Libellen und viele Schmetterlinge. Für den Menschen schafft er Retentionsräume: In seinen Gewässern wird klimaschädliches CO₂ gebunden.

Schäden und Vorbeugung:

Biber ernähren sich von Kräutern, Gräsern und Weichhölzern, doch auch von Ackerfrüchten, Edellaub- und Nadelbäumen. Landwirtschaftliche Kulturen (Mais/Getreide) schützt man z.B. mit Elektrozäunen, Bäume mit Drahtosen aus stabilem Drahtgeflecht oder mit dem Schälschuttmittel „Wöbra“. Das Landratsamt Rosenheim stellt diese Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung. Sie können auf Anfrage am Landratsamt Rosenheim abgeholt werden. Elektrozäune/Weidegeräte sind Leihgaben. Für den Ausgleich von Biberschäden in der Land-, Teich- und Forstwirtschaft wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung aus dem freiwilligen Staatsfonds gezahlt. Dafür stehen in Bayern 450.000 € jährlich zur Verfügung. Übersteigen die Schäden diese Summe wird eine entsprechend niedrigere Auszahlungsquote ermittelt.

Im Gegensatz zu den meisten anderen bayerischen Landkreisen geht der Landkreis Rosenheim beim Ausgleich der Biberschäden in Vorleistung, damit die Dauer der Schadensregulierung für den Betroffenen nicht zu lang wird und stockt zudem die Auszahlungsquote aus dem Fonds auf 100% auf. Der Aufwand der Schadensdokumentation wurde auf das Notwendigste begrenzt, so, dass man den Haushaltsgrundsätzen zur Verwendung von Steuergeldern gerecht wird. Ferner übernimmt der Landkreis Rosenheim freiwillig auf eigene Kosten Schadenszahlungen, die unter der Bagatellgrenze von 50,00 € liegen, und dies auch für Privatleute, die nicht unter die Regelungen des freiwilligen Staatsfonds fallen. Anträge können bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Die Schäden müssen jedoch auf eigenen bzw. Pachtflächen entstanden sein. Ein Nutzungsausfall auf Uferstreifen kann über das Vertragsnaturschutzprogramm ausgeglichen werden. Falls Präventionsmaßnahmen nicht fruchten oder unmöglich bzw. unzumutbar sind, können zur Abwehr erheblicher wirtschaftlicher Schäden und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit Biber mit Ausnahmegenehmigung mittels Falle gefangen und durch dafür bestellte Personen (Jäger) getötet werden. Dies sollte jedoch das letzte Mittel der Wahl sein, wenn andere Möglichkeiten der Schadensabwehr ausgeschöpft sind. Das Landratsamt ist an das Artenschutzrecht sowie an die Richtlinien zum Bibermanagement gebunden und kann Lösungen nur in diesem rechtlichen Rahmen anbieten. Die untere Naturschutzbehörde stellt jährlich in begründeten Einzelfällen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mehrere Abfangenehmigungen aus.

Gewässerunterhalt:

Für Gewässer dritter Ordnung, also für die meisten Bäche und Entwässerungsgräben, obliegt der laufende Gewässerunterhalt den Gemeinden. Dazu gehören auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass wegen Bibervorkommen Gehölzansammlungen beseitigt, Ufer befestigt oder Baumschutz angebracht werden muss. Für diese Aufwendungen der öffentlichen Hand ist kein Ersatz aus dem freiwilligen Biberfonds vorgesehen. Sollen Biberdämme entfernt werden, muss dafür das vorherige Einverständnis der Naturschutzbehörde eingeholt werden.

Biberberater:

Sie helfen ehrenamtlich vor Ort, ein Miteinander von Mensch und Tier zu finden. Sie beraten bei Problemen und dokumentieren die gemeldeten Schäden. Es lohnt sich, im Dialog zu bleiben und Verständnis sowohl für die Bedürfnisse des Menschen, als auch für diese geschützte Tierart aufzubringen.

Aufenthalt in der freien Natur und Gefahren, die damit verbunden sind, z.B. Einbruchgefahr in Biberröhren oder angenagte Bäume, die umfallen können:

Wald- und Flurwege, die öffentlich zugänglich sind, unterliegen einer verminderten Verkehrssicherungspflicht. Dies hängt damit zusammen, dass der Grundeigentümer nach § 13 Waldgesetz bzw. § 60 Bundesnaturschutzgesetz das Betreten der freien Landschaft grundsätzlich dulden muss. Im Gegenzug erfolgt das Betreten nach dem Gesetzestext ausdrücklich „auf eigene Gefahr“. Nach der herrschenden Meinung in der Jurisprudenz muss der Grundstückseigentümer keine besonderen Vorkehrungen gegen typische Gefahren in der freien Landschaft treffen; auch für walddtypische Gefahren (z.B. Instabilität durch Verbiss – durch Biber, Totholz, Windbruch) haftet der Waldbesitzer grundsätzlich nicht (Bundesgerichtshof v. 02.10.2012 – Az VI ZR 311/11, Publikation „Natur und Recht in Europa“). Somit obliegt es jedem Wanderer, Spaziergänger und insbesondere Reitern eigenverantwortlich auf die Gefahren in der freien Natur zu achten und entsprechende Vorsicht walten zu lassen. Gerade Reitern sollte es bewusst sein, dass es noch einmal einen Unterschied macht, ob ein Wanderer mit ca. 80 kg Körpergewicht einen Weg beschreitet oder ob ein Reiter samt Pferd mit rund 500 kg Masse auf den Boden einwirkt. Vor allem wenn Bisam oder Biber den Wald oder Uferänder als Lebensraum nutzen, kann eine Unterhöhlung durch dieses Gewicht plötzlich einbrechen. Genauso können durch Windeinwirkung Äste herunterfallen (z.B. Totholz) oder vom Biber angenagte Bäume umstürzen. Selbst wenn man Waldbestände oder Gewässerabschnitte täglich kontrollieren, würde könnte man solche Gefahren in der freien Natur nicht ausschließen. Auch Landwirten, die mit schwerem Gerät nahe an Gewässern wirtschaften sollte die Gefahr eines Einbruchs bewusst sein, wenn der Bachabschnitt Biberlebensraum ist oder Bisam Uferänder unterhöhlen. Genauso können Uferunterspülungen, die nichts mit dem Vorhandensein von Bibern zu tun haben, Uferabschnitte abrutschen lassen. Vorsicht ist also immer angeraten.

Broschüren/Bücher:

Es stehen im Landratsamt Rosenheim folgende Broschüren kostenfrei für Sie zur Verfügung: "Artenvielfalt im Biberrevier - Wildnis in Bayern", "Biber in Bayern - Biologie und Management", "Das Bayerische Bibermanagement - Konflikte vermeiden - Konflikte lösen", "Totholz bringt Leben in Flüsse und Bäche".

Biberpräparate für Schulungszwecke als Leihgaben:

Für den Schulunterricht oder Vorträge stellen wir Biberpräparate zur Verfügung. Diese können nach vorheriger Anmeldung für einen begrenzten Zeitraum im Landratsamt Rosenheim bei der unteren Naturschutzbehörde ausgeliehen werden.

Führungen:

Regelmäßig finden Biberführungen an der Prienmündung statt. Diese werden von Herrn Pohl geführt, der als Naturschutzwächter und ehrenamtlicher Biberberater, sowie als Chiemseeführer tätig ist. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Touristinfo der Gemeinde Rimsting, Herr Horack Tel. 08051/6876-21 oder über das Internet unter "Verkehrsamt Rimsting".